

Die hierin aufgeführten Bedingungen gelten für die von Cordis („Käufer“) erteilte Bestellung („PO“). Durch die Annahme der Bestellung oder den Beginn der Ausführung eines Teils der Bestellung erklären Sie („Lieferant“) sich mit diesen Bedingungen einverstanden. Erhebt der Lieferant Einwände gegen diese Bedingungen, so hat er den Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung der Bestellung schriftlich zu benachrichtigen und die Annahme der Bestellung so lange zurückzuhalten, bis diese Einwände durch eine schriftliche Vereinbarung ausgeräumt sind. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung aller Richtlinien und Verfahren des Käufers, die von Zeit zu Zeit geändert werden können und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

1. Verantwortlichkeiten des Lieferanten: Der Lieferant ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um (a) dem Käufer die in der Bestellung genannten Waren und Dienstleistungen gemäß den in der Bestellung festgelegten Bedingungen und der geltenden Liefer-, Dienstleistungs- oder sonstigen Vereinbarung, auf deren Grundlage die Bestellung ausgestellt wurde (sofern vorhanden), zu liefern bzw. zu leisten; (b) den Käufer über den Stand der Bestellung auf dem Laufenden zu halten, einschließlich der Übermittlung von Berichten, die der Art der Waren und Dienstleistungen angemessen sind oder die vom Käufer in angemessener Weise angefordert werden können; (c) den Bevollmächtigten des Käufers zu gestatten, die Lieferung der Waren und Dienstleistungen nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen und zu beobachten; und (d) bei Bestellungen, die eine Bezahlung auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden, der Kosten der verwendeten Materialien und/oder der angefallenen Auslagen erfordern, Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden, die Kosten der verwendeten Materialien und die angemessenen Auslagen, die bei der Erfüllung der Bestellung angefallen sind, zu führen, die die Bevollmächtigten des Käufers nach angemessener Vorankündigung prüfen können.

2. Inspektion, Ablehnung/Rücksendung: Alle Waren und Liefergegenstände unterliegen der endgültigen Prüfung, Inspektion und Abnahme durch den Käufer, ungeachtet jeglicher Zahlung oder Erstinspektion. Die endgültige Inspektion erfolgt durch den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Waren bzw. Liefergegenstände. Der Käufer behält sich das Recht vor, Waren oder Liefergegenstände abzulehnen und Bestellungen ganz oder teilweise zu stornieren, wenn er feststellt, dass die Waren oder Liefergegenstände nicht den geltenden Spezifikationen, Zeichnungen, Proben oder Beschreibungen entsprechen. Die Annahme eines Teils der Bestellung verpflichtet den Käufer nicht zur Annahme künftiger Lieferungen von nicht konformen Waren oder Liefergegenständen und nimmt ihm nicht das Recht, bereits erhaltene nicht konforme Waren oder Liefergegenstände zurückzugeben. Abgelehnte Waren und Liefergegenstände können auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden, und es darf kein Ersatz oder Austausch vorgenommen werden, es sei denn, der Käufer hat dies genehmigt.

3. Versand- und Zollbedingungen: Sofern vom Käufer nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung von Waren gemäß dem Freight Routing Guide (Standardleitfaden für den

Frachttransport) von Cordis und in Übereinstimmung mit allen vom Käufer gestellten Verpackungsanforderungen FCA an den Unternehmenssitz (Incoterms 2020). Der Lieferant muss dem Käufer für alle Sendungen eine Packliste zur Verfügung stellen, auf der die entsprechende Bestellnummer vermerkt ist. Auch in den Frachtbrieften muss die entsprechende Bestellnummer angegeben sein. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass in allen Fällen, in denen der Lieferant den Frachtführer und die Frachtbestimmungen für Waren, die durch einen kommerziellen Frachtführer transportiert werden, vorschreibt und eine Höchstgrenze für die Haftung des Frachtführers für während des Transports erlittene Verluste oder Schäden festlegt, der Lieferant dem Käufer für alle Verluste oder Schäden, die über diese Höchstgrenze hinausgehen, bis zum vollen Preis der Waren haftet. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über Bestandteile der gemäß dem PO gelieferten Waren informieren, die der Lieferant in einem Land erwirbt, das nicht dem Geschäftsgeheimnis oder ähnlichen Rechten unterliegt; (ii) die Dienstleistungen werden von qualifiziertem Personal erbracht, das in angemessener Weise für die Erbringung der Dienstleistungen qualifiziert und geschult ist, und zwar auf fachmännische und professionelle Weise in dem Land, in dem die Waren an den Käufer geliefert werden. Der Lieferant stellt dem Käufer alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die vernünftigerweise erforderlich sind, um das Ursprungsland festzulegen oder die Anforderungen der Ursprungsregeln des betreffenden Landes einzuhalten. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über alle in das Ursprungsland eingeführten Komponenten und alle im Kaufpreis der Waren enthaltenen Zölle informieren. Wenn der Käufer für Zölle verantwortlich ist, so ist er nur für die normalen Zölle verantwortlich. Der Lieferant ist für alle Sonderzölle, einschließlich Kennzeichnungs-, Antidumping- und Ausgleichszölle, verantwortlich, soweit dies nach dem Recht des Einfuhrlandes zulässig ist. Der Lieferant stellt dem Käufer oder der zuständigen Behörde alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die gesetzlich oder anderweitig erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Mindestzollsatz zu ermitteln, der bei der Einfuhr der Waren in ein beliebiges Land zu entrichten ist, oder um Rückerstattungen oder Rückvergütungen für entrichtete Zölle zu erhalten. Der Lieferant informiert den Käufer, wenn für die Einfuhr oder Ausfuhr der Waren eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich ist. Der Lieferant wird den Käufer in angemessener Weise bei der Beschaffung einer solchen Lizenz unterstützen, falls dies erforderlich ist. Der Lieferant stellt dem Käufer und der zuständigen Behörde die Unterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit und die Auswirkungen der Einfuhr der Waren in das Land, in das die Waren geliefert werden, zu bestimmen. Der Lieferant garantiert, dass die Informationen über die Ein- und Ausfuhr der Waren nach bestem Wissen und Gewissen in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß und korrekt sind und dass alle Verkäufe im Rahmen der Bestellung gemäß den Anti-Dumping-Gesetzen der Länder, in die die Waren exportiert werden, zu mindestens dem beizulegenden Zeitwert erfolgen.

4. Sicherheitsdatenblätter: Jeder Sendung von Waren oder Liefergegenständen ist ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt („SDS“) und eine Kennzeichnung voranzustellen oder beizufügen, sofern dies gesetzlich

vorgeschrieben ist. Der Lieferant sendet dem Käufer aktualisierte Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnungen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Arbeitsprodukt: Der Käufer ist der ausschließliche Eigentümer aller vom Lieferanten während der Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Bestellung geschaffenen Liefergegenstände, einschließlich aller Arbeiten, die auf diesen Liefergegenständen beruhen oder von ihnen abgeleitet sind, sowie aller Ideen, Konzepte, Erfindungen oder Techniken, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Entwicklung der Liefergegenstände aufstellt oder erstmals in die Praxis umsetzt (zusammenfassend als „Käufermaterialien“ bezeichnet), und aller darin enthaltenen Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Marken, Urheberpersönlichkeitsrechten und ähnlichen Rechten jeglicher Art gemäß den Gesetzen einer Regierungsbehörde (zusammenfassend als „Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet). Alle urheberrechtlich schützbaren Materialien des Käufers gelten als „Auftragswerke“ für den Käufer, und der Käufer gilt im Sinne des Urheberrechts als Urheber der Käufermaterialien. In dem Umfang, in dem der Käufer nicht das Eigentum an diesen Urheberrechten als Auftragsarbeit erwirbt, und in Bezug auf alle anderen Rechte stimmt der Lieferant hiermit zu, dem Käufer mit der Erstellung alle Rechte, Titel und Interessen an den Käufermaterialien und allen darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechten zu übertragen. Auf berechnete Anfrage des Käufers wird der Lieferant jede Urkunde ausfertigen, die geeignet ist, diese Rechte auf den Käufer zu übertragen oder diese Rechte im Namen des Käufers zu vollenden.

6. Verzug: Bei der Erfüllung der PO ist die Zeit von entscheidender Bedeutung. Die Lieferung von Waren und Liefergegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen haben unter strikter Einhaltung der Liefertermine des Käufers zu erfolgen, sofern vorgegeben. Wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht ist, dass er die Liefertermine nicht einhalten kann, muss er den Käufer unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren. Auf Verlangen des Käufers versendet der Lieferant verzögerte Waren auf eigene Kosten so, dass Verzug vermieden oder minimiert wird.

7. Stornierung: Der Käufer kann die PO jederzeit ganz oder teilweise durch Mitteilung an den Verkäufer kündigen. Bei Kündigung stellt der Verkäufer die Arbeit an dem gekündigten Bestandteil unverzüglich ein. Wenn eine solche Kündigung aus einem anderen Grund als einer Vertragsverletzung durch den Verkäufer erfolgt, muss der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung mit entsprechenden Informationen für den Teil der Waren oder Dienstleistungen vorlegen, der vor der Kündigung fertiggestellt wurde, zusammen mit allen diesen fertiggestellten Waren oder Liefergegenständen.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten: Sofern vom Käufer nicht anders angegeben, stellt der Käufer für jede Lieferung eine separate Rechnung aus, und zwar erst, nachdem die Waren versandt oder die Dienstleistungen erbracht wurden (einschließlich etwaiger Liefergegenstände). Vor Erhalt von Waren, Dienstleistungen oder Rechnungen erfolgt keine Zahlung. Zahlungsfristen, einschließlich Skontofristen, werden ab dem Datum des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer bis zum Datum der Zahlungsüberweisung durch den Käufer berechnet. Sofern vom Käufer nicht anders vereinbart wird jeder vom Käufer in Anspruch genommene Skonto auf den vollen

Rechnungsbetrag angerechnet. Sofern dieser Bestellung nicht anders angegeben, betragen die Zahlungsbedingungen 90 Tage netto. Der Käufer kann die Zahlung von Beträgen, die er in gutem Glauben bestreitet, zurückhalten.

9. Garantie: (a) Soweit es sich bei der PO um Waren handelt (einschließlich Liefergegenstände, die als Teil einer Dienstleistung erbracht werden), sichert der Lieferant durch die Annahme dieser PO zu und garantiert, dass die gemäß dieser PO gelieferten Waren und Liefergegenstände (i) von handelsüblicher Qualität sind; (ii) den Spezifikationen der Bestellung und den sonstigen Vorgaben des Käufers entsprechen; (iii) frei von Pfandrechten oder sonstigen Schuldenlasten geliefert werden; und (iv) für die vom Käufer beabsichtigten Verwendungszwecke im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geeignet sind. Alle hierin genannten Garantien gelten für den Käufer, seine Kunden und die Nutzer der vom Lieferanten gelieferten Waren oder Liefergegenstände oder der Produkte, in die diese Waren oder Liefergegenstände eingebunden werden können. (b) Soweit es sich bei dieser PO um Dienstleistungen handelt, sichert der Lieferant mit der Annahme dieser PO zu und garantiert: (i) dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen und damit im Zusammenhang stehenden Liefergegenstände (ganz oder teilweise) keine Patente, Markenrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen; (ii) dass der Lieferant während der Laufzeit der Bestellung keinen Verpflichtungen gegenüber Dritten unterliegt, die seine Leistungserbringung beeinträchtigen könnten; und (iii) dass alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen in angemessener Weise klar und detailliert sind.

10. Vertraulichkeit: Jede Partei ist verpflichtet, Informationen über folgende Punkte vertraulich zu behandeln und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben: (a) das Bestehen der Beziehung zum Käufer; (b) die Einkaufssysteme oder -praktiken des Käufers; (c) die Art der im Rahmen der PO gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen (einschließlich sämtlicher Liefergegenstände); und (d) alle geschützten oder vertraulichen Daten, Entwürfe oder sonstigen Informationen, die vom Käufer oder in seinem Namen bereitgestellt werden. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferant berechtigt, solche vertraulichen Informationen (y) an Mitarbeiter des Lieferanten weiterzugeben, die diese Informationen kennen müssen, um die Bestellung zu bearbeiten oder die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen zu verbessern, oder (z) zur Einhaltung geltender Gesetze, gerichtlicher Anordnungen oder behördlicher Vorschriften. Wenn die Offenlegung gemäß Klausel (z) zulässig ist, wird der Lieferant den Käufer in Verbindung mit einer solchen Offenlegung innerhalb einer angemessenen Frist vor der Freigabe konsultieren, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, sich dazu zu äußern oder die Freigabe zu verhindern, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer, die Zugang zu den vorgenannten Informationen haben, durch Anweisungen, Vereinbarungen oder auf andere Weise über seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu unterrichten. Auf Verlangen des Käufers sind alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Entwürfe oder sonstigen Informationen (und Kopien davon) an den Käufer zurückzugeben.

11. Haftungsfreistellung: Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Führungskräfte, Angestellte und Vertreter

von jeglichen Verlusten, Haftungen, Schäden und Ausgaben (einschließlich und ohne Einschränkung angemessener Anwaltskosten) freizustellen, die sich ergeben aus: (a) der Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags durch den Lieferanten; (b) einer fahrlässigen oder rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder Vertreter; (c) der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften durch den Lieferanten; (d) jeder Behauptung, dass der Kauf oder die Verwendung der gemäß der PO gelieferten Waren, Dienstleistungen oder Liefergegenstände durch den Käufer eine widerrechtliche Aneignung von Geschäftsgeheimnissen, eine Verletzung einer vertraulichen Beziehung oder eine Verletzung von Marken, Geschäftsgeheimnissen oder Urheberrechten darstellt; und (d) jeder Behauptung, dass gemäß der PO gelieferte Waren oder Liefergegenstände oder deren Verwendung durch den Käufer das Patent eines Dritten verletzen. Wird festgestellt, dass die Waren oder Liefergegenstände oder die Verwendung dieser Waren oder Liefergegenstände eine Rechtsverletzung darstellen, und wird ihr Verkauf oder ihre Verwendung untersagt, so hat der Lieferant auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder: (x) dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen das Recht zu verschaffen, diese Waren oder Liefergegenstände weiterhin zu verwenden; (y) sie durch ein gleichwertiges, nicht rechtsverletzendes Produkt zu ersetzen; oder (z) sie so zu modifizieren, dass sie ein gleichwertiges, nicht rechtsverletzendes Produkt werden. Dieser Abschnitt ist nicht dahingehende auszulegen, dass andere Ansprüche oder Rechtsbehelfe, die der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen (und seine und ihre jeweiligen Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter) geltend machen können, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

12. Haftungsbeschränkung: SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, HAFTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE DER PARTEIEN ODER IHRE JEWEILIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN FÜR FOLGESCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, BESONDERE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN ODER ENTGANGENE GEWINNE, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE VORHERSEHBAR ODER NICHT VORHERSEHBAR SIND, UND UNABHÄNGIG VON DER ART DES ANSPRUCHS (Z. B. VERTRAG, UNERLAUBTE HANDLUNG ODER SONSTIGES).

13. Versicherung: Der Lieferant wird für die Dauer der Bestellung auf eigene Kosten bei einem respektierten Versicherer einen angemessenen und üblichen Versicherungsschutz in einer Art und Höhe unterhalten, die ausreicht, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, denen der Lieferant im Rahmen dieser Vereinbarung unterworfen sein könnte. Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen eine schriftliche Versicherungsbescheinigung vorlegen. Die Versicherungsbescheinigung(en) wird/werden auf Verlangen des Käufers den Käufer als „zusätzlich Versicherten“ im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung benennen, die Vereinbarung enthalten, dass der Versicherer den Käufer mindestens 30 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens einer Kündigung, eines Erlöschens oder einer wesentlichen Änderung der Police schriftlich benachrichtigt, und einen Verzicht auf den Forderungsübergang zugunsten des Käufers enthalten.

14. Öffentliche Auftragsvergabe: Mit der Annahme der PO sichert der Lieferant zu, dass der in Rechnung gestellte Preis nicht über den gegebenenfalls von einer Behörde

festgelegten Höchstpreisen liegt. Wenn der Lieferant davon in Kenntnis gesetzt wird, dass die von der Bestellung abgedeckten Dienstleistungen oder Waren vom Käufer im Rahmen eines Vertrags mit der Regierung der Vereinigten Staaten bestellt werden, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass die für den Käufer als staatlichen Auftragnehmer geltenden Bundesgesetze und -vorschriften akzeptiert werden und für den Lieferanten insoweit verbindlich sind, als dies durch Gesetze, Vorschriften oder die Bestimmungen des staatlichen Vertrags vorgeschrieben ist.

15. Höhere Gewalt: Jede Partei ist für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung entschuldigt, soweit diese auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Beherrschung der jeweiligen Partei liegen, insbesondere Streiks, Kriege, Pandemien, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Terrorakte oder andere höhere Gewalt. Die Partei, die von der Leistung befreit wird, hat die andere Partei unverzüglich von diesen Umständen in Kenntnis zu setzen und sich nach Kräften zu bemühen, die Leistung so bald wie möglich wieder aufzunehmen. Ist der Lieferant von seiner Leistung entschuldigt und verzögert sich seine Leistung um einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, hat der Käufer das Recht, die Bestellung ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten zu stornieren.

16. Einhaltung von Gesetzen: Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex von Cordis für Dritte (abrufbar auf www.cordis.com) sowie die geltenden Bestimmungen aller nationalen, bundesstaatlichen oder lokalen Gesetze und alle in diesem Rahmen erlassenen Anordnungen, Regeln und Vorschriften einzuhalten. Käufer und Verkäufer verpflichten sich, ihre Geschäfte mit einem Höchstmaß an Ethik und Integrität zu führen und alle relevanten lokalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, insbesondere den Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA und den Bribery Act 2010 von Großbritannien sowie alle anderen anwendbaren Antikorruptionsgesetze, die unter anderem in Übereinstimmung mit dem OECD-Übereinkommen vom 21. November 1997 erlassen wurden, nach Geist und Wortlaut einzuhalten.

Alle Bestimmungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen, die nach geltendem Recht in den Vertrag aufgenommen werden müssen, der sich aus der Annahme der PO ergibt, werden hiermit durch Verweis aufgenommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) Bestimmungen, die eine Diskriminierung von Mitarbeitern oder Bewerbern aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder nationaler Herkunft oder körperlicher oder geistiger Behinderung verbieten, und Bestimmungen, die die Beschäftigung von behinderten Veteranen und Veteranen der Vietnam-Ära vorsehen; und (b) Bestimmungen, die darauf abzielen, die Chancen kleiner und benachteiligter Unternehmen bei der Vergabe von Unteraufträgen zu maximieren.

Cordis ermutigt Verkäufer, potenzielle Verstöße gegen den Cordis Vendor Code of Conduct (Verhaltenskodex für Verkäufer), unsere Standards of Business Conduct (Standards für unternehmerisches Handeln) oder gegen Gesetze oder Vorschriften an die Cordis Business Conduct Line (Hotline für unternehmerisches Handeln) auf www.cordishotline.com zu melden. Intoleranz gegenüber Vergeltungsmaßnahmen: Cordis duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person, die in gutem Glauben ein fragwürdiges Verhalten oder einen möglichen Verstoß gemeldet hat. Der Verkäufer sichert Cordis zu, dass er alle anwendbaren lokalen, staatlichen, bundesstaatlichen

und nationalen Gesetze und Vorschriften der Gerichtsbarkeit, in der er geschäftlich tätig ist, einhalten wird, insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die Gesetze und Praktiken, die im Verhaltenskodex von Cordis für Verkäufer (Cordis Vendor Code of Conduct) festgelegt sind. Dieser Verhaltenskodex ist abrufbar auf: <https://cordis.com>. Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass er und alle seine zuständigen Mitarbeiter und Vertreter den Verhaltenskodex von Cordis für Lieferanten erhalten, gelesen und verstanden haben und einhalten werden. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Vereinbarung und dem Verhaltenskodex von Cordis für Lieferanten haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang.

17. Nachrichten: Alle Nachrichten des Lieferanten an den Käufer, die sich auf die PO und diese Bedingungen beziehen, sind an den in der PO genannten Vertreter des Käufers zu richten.

18. Gerichtsstand: Diese Bedingungen und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der PO unterliegen dem Recht von Zürich, Schweiz, ohne Bezugnahme auf die Grundsätze des Kollisionsrechts.

19. Einmütigkeit: Diese Bedingungen und die sonstigen Vereinbarungen (z. B. Lieferverträge, Dienstleistungsvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen), auf deren Grundlage diese PO ausgestellt wurde, stellen sämtliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand der PO dar. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den hierin enthaltenen Bedingungen und den Bedingungen in einer anderen anwendbaren schriftlichen Vereinbarung, die sich auf den Gegenstand der PO bezieht und die Beziehung zwischen Käufer und Lieferant regelt, sind die widersprüchlichen Bedingungen in der anderen Vereinbarung maßgeblich. Änderungen, Ergänzungen oder ein Verzicht auf eine Bestimmung oder Bedingung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und vom Käufer und vom Lieferanten unterzeichnet ist. Sofern der Käufer nicht schriftlich zugestimmt hat, ist der Käufer nicht an zusätzliche oder abweichende Bedingungen gebunden, die der Lieferant später übermittelt; und der Käufer ist nicht durch sein Schweigen, seine Geschäftspraxis, seinen Handelsbrauch oder seine Annahme der Waren oder Dienstleistungen gebunden.

20. Abtretung: Die Bestellung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Lieferanten können vom Lieferanten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers abgetreten werden, wobei die Zustimmung nach eigenem Ermessen verweigert werden kann. Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen abtreten. Die PO und diese Bedingungen kommen dem Käufer und dem Lieferanten sowie deren jeweiligen Nachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern zugute und sind für diese verbindlich; keine der hierin enthaltenen Bestimmungen verleiht einer anderen Person einen Vorteil oder ein gesetzliches oder billiges Recht, Rechtsmittel oder einen Anspruch.

21. Sonstiges: Die hier verwendeten Stichwörter dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht für Auslegungszwecke verwendet werden. Die Untätigkeit einer Partei in Bezug auf die Verletzung einer der hierin enthaltenen Bestimmungen durch eine andere Partei stellt keinen Verzicht dar. Sollte eine der hierin enthaltenen Bestimmungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so ist diese Bestimmung, wenn möglich, eng auszulegen oder anderweitig als unwirksam zu

betrachten; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Diese Bedingungen gelten auch nach Erfüllung der PO. Elektronisch übermittelte Mitteilungen gelten (a) als „schriftlich“ oder „in Schriftform“; (b) als „unterzeichnet“, wenn eine nach geltendem Recht gültige Unterschrift angebracht ist, und (c) stellen in ausgedruckter Form ein „Original“ dar. Der Käufer wird die personenbezogenen Daten des Verkäufers nur für die Zwecke dieser PO verarbeiten. Falls der Verkäufer weitere Informationen benötigt, findet er alle Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Datenschutzrichtlinie des Käufers (<https://cordis.com/emea/privacy-policy>).